

BESCHLUSSVORLAGE V012/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	27.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	07.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt:

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt hinsichtlich der Deckung des Finanzbedarfs bezüglich der Niederschlagswasserabgabe (§ 23)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Verbandssatzung (Anlage 1) des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt zu.

gez.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Dirk Müller
berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

		Einleitungskontingente
Zweckverbandsmitglieder:	Stadt Ingolstadt	80,27%
	Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe IN-Nord	17,83%
Einleiter:	Gemeinde Böhmfeld	0,77%
	Gemeinde Hitzhofen	1,13%

Die Satzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt ist hinsichtlich der Deckung des Finanzbedarfs bezüglich der Niederschlagswasserabgabe (§ 23) zu ändern:

Bisher waren grundsätzlich die an den Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt angeschlossenen Mitglieder und Einleiter zuständig für die Niederschlagswasserabgabe, welche für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus Kanalisationen im Mischsystem zu entrichten wäre. Allerdings sind derzeit die Mitglieder und Einleiter des Zweckverband ZKA von der Niederschlagswasserabgabe befreit.

Nunmehr wurde mit Wirkung ab dem Abgabebjahr 2019 vom Landratsamt Eichstätt die Zuständigkeit für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus Kanalisationen im Mischsystem auf den Zweckverband ZKA übertragen. Diese Zuständigkeitsänderung erfordert eine Regelung für den Fall, dass der Zweckverband ZKA oder eines seiner Mitglieder bzw. Einleiter die Voraussetzungen für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe künftig nicht mehr einhalten sollten und der Zweckverband ZKA damit niederschlagswasserabgabepflichtig werden würde.

Die Höhe der Niederschlagswasserabgabe bemisst sich nach § 7 bzw. § 9 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG). Die Zahl der Schadeinheiten berechnet sich demnach mit 12 % der angeschlossenen Einwohner der betroffenen hydraulischen Einheit, wobei der Abgabesatz für jede Schadeinheit EUR 35,79 beträgt. Daraus ergibt sich die entstandene Niederschlagswasserabgabe mit EUR 4,30 pro angeschlossenen Einwohner.

Daher haben die Beteiligten über eine Zweckvereinbarung festgelegt, gegebenenfalls als Umlageschlüssel das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder und Einleiter anzuwenden. Zur Deckung des Finanzbedarfs würde der Zweckverband ZKA die Kosten für die Niederschlagswasserabgabe und seine Ermittlung auf die Mitglieder und Einleiter des Zweckverbands ZKA umlegen:

- Soweit der Zweckverband ZKA selbst Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe auf die Mitglieder und Einleiter des Zweckverbands ZKA anteilmäßig gemäß den im Mischsystem angeschlossenen Einwohnern des abgabepflichtigen Jahres umgelegt.
- Soweit ein Mitglied oder Einleiter des Zweckverbands ZKA Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe durch den Zweckverband ZKA gesondert nach Mitglied und jeweiligem Abwassergast der betroffenen hydraulischen Einheit anteilmäßig gemäß den im Mischsystem angeschlossenen Einwohnern des abgabepflichtigen Jahres umgelegt.

Das Rechtsamt der Stadt Ingolstadt sowie die Regierung von Oberbayern haben der geplanten Satzungsänderung schriftlich zugestimmt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt hat am 18.02.2020 diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 03. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2015, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt, einstimmig beschlossen.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
2. Synopse der Änderungen